

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 23/10 B

L 16 R 755/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 30 R 3535/08 (SG Berlin)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. September 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r und
den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 30. März 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 30.3.2010 hat das LSG Berlin-Brandenburg einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Zeit vom 15.3.1977 bis 30.6.1990 als Zeit der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz sowie der in diesem Zeitraum erzielten Entgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen eines Verfahrensmangels iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG und Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig, da sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Beschlusses besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Der Kläger rügt eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG).



- 8 Das Gebot der Gewährung rechtlichen Gehörs hat ua zum Inhalt, dass die Beteiligten ausreichend Gelegenheit zur Abgabe sachgemäßer Erklärungen haben müssen und ihnen dazu eine angemessene Zeit eingeräumt wird (*BSG SozR 4-1500 § 62 Nr 1 RdNr 6 mwN*). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen diesen Grundsatz selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen ggf dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 36*). Ferner ist Voraussetzung für den Erfolg einer Gehörsrüge, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35; vgl auch BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 9 Der Kläger sieht eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör durch das LSG in folgendem Verhalten des Gerichts: Das LSG habe mit Schreiben vom 15.2.2010 mitgeteilt, dass es beabsichtige, im Wege des § 153 Abs 4 SGG zu entscheiden. Es sei eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat eingeräumt worden. Mit Schriftsatz vom 10.3.2010 habe er, der Kläger, erstmals ausgeführt, dass und warum das erstinstanzliche Gericht für die Entscheidung unzuständig gewesen sei. Ferner habe er eingewandt, dass ein Fondsübergang bei seinem Beschäftigungsbetrieb bis zum 30.6.1990 nicht erfolgt sei und habe hierzu erstmals seinen Lohnstreifen für den Monat Juni 1990 vorgelegt. Ferner habe er erstmals im Berufungsverfahren unter Benennung der konkreten beim BSG anhängigen Parallelverfahren zum Rechtsproblem der "leeren Hülle" um ein Abwarten dieser Entscheidungen gebeten. Mit gerichtlichem Schreiben vom 23.3.2010, zugestellt am 24.3.2010, habe der Berufungssenat mitgeteilt, auch unter Berücksichtigung des Vorbringens im Schriftsatz vom 10.3.2010 an der Absicht einer Entscheidung nach § 153 Abs 4 SGG festzuhalten. Mit Beschluss vom 30.3.2010, ihm zugestellt am 6.4.2010, sei dann die Berufung nach § 153 Abs 4 SGG zurückgewiesen worden. Er, der Kläger, habe erst am 24.3.2010 und damit weniger als zwei Wochen vor Zustellung des Beschlusses von dem gerichtlichen Schreiben vom 23.3.2010 Kenntnis nehmen können. Da das Gericht in diesem Schreiben keine Frist für eine weitere Äußerungsmöglichkeit gesetzt habe, hätte es nach der Rechtsprechung des BSG weitere vier Wochen abwarten müssen, bevor es hätte entscheiden dürfen. Ihm sei daher die Möglichkeit zur weiteren Stellungnahme abgeschnitten worden, was einen Verstoß gegen das zu gewährende rechtliche Gehör darstelle.
- 10 Ob mit diesem Vorbringen eine Verletzungshandlung des LSG aufgezeigt ist, kann dahinstehen. Denn der Kläger hat nicht dargetan, welcher konkrete Vortrag durch das Verhalten des Berufungsgerichts verhindert worden ist. Die Beschwerdebegründung beschränkt sich vielmehr auf den Hinweis, dass der Kläger bei Einräumung einer erneuten Äußerungsmöglichkeit durch Benennung von Zeugen oder weiteren Rechtsvortrag zu den Einwendungen gegen einen mit der Abgabe der Umwandlungserklärung vom 25.6.1990



eingetretenen Fondsübergang auf die Nachfolgekaptalgesellschaft und einer daraus folgenden "leeren Hülle" des VEB hätte vortragen können. Welche Zeugen der Kläger benannt hätte bzw welches konkrete Vorbringen ihm abgeschnitten worden ist, gibt die Beschwerdebegründung hingegen nicht an.

- 11 Aus diesem Grund ist auch ein Verstoß gegen § 153 Abs 4 Satz 2 SGG nicht ausreichend bezeichnet. Anders als die Verletzung von § 153 Abs 4 Satz 1 SGG ist diejenige von Satz 2 nicht ohne weiteres wie ein absoluter Revisionsgrund zu behandeln, bei dem unwiderleglich vermutet wird, dass die Entscheidung auf dem Verfahrensverstoß beruht. Hat das LSG aus sachfremden Erwägungen oder auf Grund grober Fehleinschätzung die Voraussetzungen von § 153 Abs 4 Satz 1 SGG bejaht, sodass der Verzicht auf die mündliche Verhandlung unter keinen Umständen zu rechtfertigen ist, bedarf es keiner Prüfung, ob die Entscheidung ohne den Fehler hätte anders ausfallen können (*vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 13*). Demgegenüber ist die nicht ordnungsgemäß durchgeführte Anhörung nach § 153 Abs 4 Satz 2 SGG in erster Linie eine Gehörsverletzung, deren Kausalität für die angegriffene Entscheidung auch in anderen Fällen nicht ohne weiteres zu unterstellen ist. Denn eine unangemessen kurze Anhörungsfrist lässt die in Satz 1 des § 153 Abs 4 SGG festgelegten Voraussetzungen für die Befugnis des LSG nicht zwangsläufig entfallen, ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zu entscheiden. Davon kann allenfalls dann die Rede sein, wenn die zu kurze Frist den Betroffenen an Vorbringen hindert, welches das LSG eigentlich hätte veranlassen müssen, vom Beschluss nach § 153 Abs 4 SGG Abstand zu nehmen. Solches muss jedoch spätestens mit der Nichtzulassungsbeschwerde vorgetragen werden (*BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 7 RdNr 19 mwN*). Wie bereits dargestellt, hat es der Kläger jedoch unterlassen, mit der Beschwerdebegründung konkretes Vorbringen aufzuzeigen, dass er ohne die angebliche Verletzungshandlung des LSG noch in den Rechtsstreit eingeführt hätte.
- 12 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also eigene rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass der angefochtene Beschluss auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Beschluss des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberst-



gerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f mwN*). Von diesen Darlegungserfordernissen wird ausnahmsweise Abstand genommen, wenn bei Ablauf der Beschwerdebegründungsfrist der Text der schriftlichen höchstrichterlichen Entscheidung, von der die Entscheidung des LSG angeblich abweicht, noch nicht vorliegt. In diesem Fall genügt es zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde, wenn die Entscheidung genannt worden ist, von der das Urteil des LSG angeblich abweicht und Ausführungen dazu gemacht werden, dass unter Berücksichtigung der bekannt gewordenen Maßstäbe der höchstrichterlichen Entscheidung die den angefochtenen Beschluss tragenden rechtlichen Maßstäbe nicht zutreffen dürften (*vgl auch BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 S 90*). Diesen Anforderungen ist nicht genügt.

- 13 Zwar legt der Kläger näher dar, dass der Beschluss des Berufungsgerichts von den Urteilen des BSG vom 15.6.2010 - ua B 5 RS 10/09 R - abweiche, die bei Ablauf der Beschwerdebegründungsfrist schriftlich noch nicht vorgelegen haben. Aus der Beschwerdebegründung ergibt sich aber nicht, dass es für das BSG in einem künftigen Revisionsverfahren notwendig auf die genannten divergenzfähigen Entscheidungen ankommen wird. Der Kläger räumt selbst ein, dass das Berufungsgericht weder die sogenannte sachliche Voraussetzung noch das Vorliegen eines Produktionsbetriebes festgestellt habe, der durch die Rechtsfigur der "leeren Hülle" entfallen sein könnte. Unter diesen Umständen hätte es einer eingehenden Begründung bedurft, warum im angestrebten Revisionsverfahren dennoch tragend über die von der Beschwerde angesprochene Problematik zu entscheiden sein sollte.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.

